

Wien, 31.01.2013

An das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

per E-Mail an:

post@IV1.bmwfi.gv.at

in Kopie an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihre GZ: BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

Stellungnahme von Greenpeace, Justice and Environment sowie ÖKOBÜRO zum Energieeffizienzpaket des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Namen der oben genannten Organisationen bedanken wir uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Energieeffizienzpaketes Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns der Stellungnahme von GLOBAL 2000 zum gegenständlichen Gesetzespaket vollinhaltlich anschließen. Die nunmehr eingeführte Kennzeichnungspflicht für elektrische Energie ist eine sehr positive Neuerung. Sie soll eine lückenlose Zuordnung der in Österreich abgegebenen Strommengen ermöglichen – und damit zu einer Beendigung der „Graustromproblematik“ beitragen. Daher ist es uns auch nicht verständlich warum der Entwurf vorsieht, dass der Endverbrauch von Pumpspeicherkraftwerken nicht zu 100% (sondern nur zu 75%) mit Stromnachweisen belegt werden soll (vgl. vorgeschlagener § 79a Abs 2 EIWOG).

Verschiedenen Aspekten des Energieeffizienzpakets stehen auch wir sehr kritisch gegenüber. Insbesondere möchten wir nochmals die folgenden – auch schon von GLOBAL 2000 hervorgehobenen Punkte - betonen:

- Der § 10 Abs 2 des neuen Bundes-Energieeffizienzgesetzes enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. in der er Maßnahmenverpflichtungen in prozentuell festgelegter Höhe auferlegen kann. Bis 2015 haben die Energielieferanten jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,6% des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, betragen (vgl. § 10 Abs 2 leg cit). Danach kann der Bundesminister per Verordnung bestimmen wie hoch der von Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss. Diese **Verordnungsermächtigung ist aus verfassungsrechtlicher Sicht** höchst bedenklich. Art. 18 B-VG impliziert die Verpflichtung des Gesetzgebers, das Handeln der Verwaltung inhaltlich hinreichend zu determinieren. Die gesetzliche Ermächtigung des § 10 Abs 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz beinhaltet in keinem Fall eine ausreichende Bestimmtheit und auch in Zusammenschau mit den Erläuterungen im Vorblatt (die nur auf das 1,5%

Ziel verweisen) scheint es äußerst fragwürdig, ob hier eine ausreichende Bestimmtheit iSd verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips vorliegt.

- Das Bundes-Energieeffizienzgesetz sollte eine **wirksame Grenzsetzung für den Energieverbrauch** bereitstellen und nicht mehrere Möglichkeiten zur Zielerfüllung offen halten. Ein ambitionierteres Einsparungsziel als derzeit im Gesetz vorgeschlagen wäre jedenfalls wünschenswert.
- Der **Bund** sollte in seinem Beitrag zu den Energieeffizienzzielen **stärker in die Pflicht genommen werden** – derzeit bestehen zu viele Ausnahmeregelungen etwa für diverse Gebäude im Bundeseigentum.
- Die im Bundes-Energieeffizienzgesetz vorgesehenen **Strafbestimmungen** (vgl. § 34 leg cit) sollten differenzierter ausgestaltet werden – va. Großunternehmer wird durch ein Strafmaß von bis zu € 50.000,-- bei Nicht-Erfüllung ihrer Energieeffizienz-Verpflichtungen wohl kaum ein ausreichender Druck auferlegt werden.
- Es sollte nicht möglich sein – wie derzeit im KWK-Gesetz – das Energieträger, welche sich in keinster Weise im Einklang mit den Europäischen Bestrebungen zum Energiewandel und befinden (wie etwa Kohle) auch noch gefördert werden. Auch wir **lehnen die Investition in und die Förderung fossiler Energieträger entschieden ab.**
- Schlussendlich möchten wir auch noch einmal hervorheben, dass wir die **Ausklammerung des Verkehrssektors** – der doch für einen wesentlichen Teil des österreichischen Energieverbrauches verantwortlich ist – in keiner Weise befürworten.

Mit freundlichen Grüßen,



Mag. Thomas Alge
Geschäftsführer ÖKOBÜRO
Vorsitzender Justice and Environment

Im Namen der Organisationen Greenpeace, Justice and Environment und ÖKOBÜRO.